

VEREINBARUNG

zwischen der

"Priener Solargesellschaft - Strom vom Schuldach",
im folgenden "die GbR"

und

dem atypischen stillen Gesellschafter
(im folgenden "der Stille").

§ 1 Zweck der Beteiligung

(1) Die GbR beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Freien Waldorfschule Chiemgau und der Franziska-Hager-Schule in Prien. Der erzeugte Solarstrom soll im Rahmen des Energieeinspeisegesetzes (EEG) an den Stromabnehmer im Rahmen eines langfristigen Stromlieferungsvertrages (20 Jahre) verkauft werden.

(2) Der Stille beteiligt sich mit einer Einlage am Bau der Photovoltaikanlage auf den genannten Schuldächern.

§ 2 Höhe der Einlage

(1) Der Stille beteiligt sich an der GbR. Die Einlage beträgt mindestens 500.- Euro, höchstens 20.000.- Euro und muss immer durch 500.- glatt teilbar sein.

(2) Die Einlage ist bis spätestens einen Monat nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung auf das Konto bei der Volksbank-Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG BLZ 711601 61 Konto Nr. 89 158 629 einzuzahlen.

§ 3 Dauer der Beteiligung, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der stillen Beteiligung endet mit der Auflösung der GbR spätestens ein Jahr nach Ablauf des von der GbR abgeschlossenen Vertrages über die Einspeisevergütung (Regellaufzeit 20 Jahre).

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem der GbR.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der atypischen stillen Gesellschaft obliegt ausschließlich der GbR.

(2) Die GbR darf jedoch folgende Maßnahmen nur mit Einwilligung des stillen Gesellschafters vornehmen:

- Änderung des Gegenstandes des Unternehmens.
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines Teil des Unternehmens

(3) Beabsichtigt die GbR die Vornahme einer der in Abs. 2 genannten Maßnahmen, so hat sie dies dem Stillen schriftlich mitzuteilen und ihn zur Erteilung seiner Einwilligung aufzufordern.

§ 5 Konten des stillen Gesellschafters

(1) Für den stillen Gesellschafter werden bei der GbR je ein Einlagenkonto, Privatkonto, Verlustkonto geführt.

(2) Auf dem Einlagenkonto wird die Einlage des Stillen gebucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.

(3) Auf dem Privatkonto werden die Zinsen, Gewinn und die Entnahmen verbucht. Das Konto ist im Soll und im Haben zu banküblichen Konditionen zu verzinsen.

(4) Auf dem Verlustkonto werden die Verlustanteile verbucht. Ist das Verlustkonto belastet, so werden alle künftigen Gewinnanteile dem Verlustkonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

§ 6 Jahresabschluss

(1) Die GbR hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss zu erstellen und dem Stillen abschriftlich zu übermitteln. Einwände gegen den Jahresabschluss kann der Stille nur innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Jahresabschlusses geltend machen.

(2) Werden im Rahmen der steuerlichen Gewinnfeststellung oder aufgrund einer Außenprüfung andere Ansätze verbindlich als in dem ursprünglichen Jahresabschluss enthalten, so sind diese auch für den Stillen maßgeblich.

§ 7 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Vermögensbeteiligung

(1) Der stille Gesellschafter ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt

(2) Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung des Stillen ist von dem gemäß § 6 erstellten Jahresabschlusses der GbR auszugehen.

(3) Der Gewinn- oder Verlustanteil richtet sich nach der Höhe der Einlage und nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der GbR. Der Stille erhält spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Gesellschafterversammlung einen Auszug des Versammlungsprotokolls über die zur Gewinn/ Verlustzuweisung getroffenen Beschlüsse.

(4) Verluste sind dem Stillen auch insoweit zuzurechnen, als die Verluste den Betrag seiner Einlage übersteigen. Solche, den Betrag der Einlage übersteigenden Verlustanteile, sind jedoch nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen. Eine Nachschusspflicht des Stillen entsteht dadurch nicht.

(5) Das Vermögen der Gesellschaft wird unbeschadet der Tatsache, dass rechtlich kein Gesamthandvermögen besteht, im Innenverhältnis wie gemeinschaftliches Vermögen behandelt. Insbesondere erstreckt sich die Beteiligung des stillen Gesellschafters auch auf den Vermögenszuwachs und die stillen und offenen Reserven der Gesellschaft

§ 8 Entnahmen

(1) Der Stille ist berechtigt, Entnahmen zu Lasten des Guthabens auf seinem Privatkonto zu tätigen.

(2) Die GbR ist berechtigt, das Guthaben des Stillen auf dessen Privatkonto jederzeit ganz oder teilweise auszuzahlen.

(3) Die GbR kann die Auszahlung von Gewinnanteilen und/oder Guthaben auf dem Privatkonto des Stillen ganz oder teilweise verweigern, soweit es die Liquiditätssituation gebietet.

§ 9 Änderung der Kapitalverhältnisse

Im Falle des Eintritts weiterer stiller Gesellschafter setzt die GbR die Höhe der Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechend der Änderung neu fest.

§ 10 Informations- und Kontrollrechte

(1) Dem stillen Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte des § 233 HGB sowie die Rechte gemäß § 716 BGB zu. Dies gilt auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.

(2) Der stille Gesellschafter kann seine Informations- und Kontrollrechte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer wahrnehmen lassen.

(3) Der Stille hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Übertragung/Belastung der stillen Beteiligung

(1) Abtretung, Veräußerung oder Verpfändung des stillen Gesellschaftersanteils bedürfen ebenso wie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen oder einer Nießbrauchsbestellung der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der GbR. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Die Verfügung kann nur einheitlich für die gesamte stille Beteiligung erfolgen.

(2) Gleiches gilt für die Abtretung oder Verpfändung von Gewinnansprüchen und Guthaben.

§ 12 Tod des stillen Gesellschafters

(1) Im Falle des Todes des Stillen treten seine Erben in seine Rechtsstellung ein.

(2) Mehrere Erben haben sich gegenüber der GbR durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und ihr Erbrecht durch Vorlage eines Erbscheins nachzuweisen.

(3) Bis zum Nachweis der Bevollmächtigung bzw. Erbenstellung ruhen die Rechte der Erben aus diesem Vertrag mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

§ 13 Kündigung

(1) Eine vorzeitige Kündigung der stillen Beteiligung durch den Stillen ist nur möglich, wenn der Kündigende einen Übernehmer seiner Anteile benennt. Eine Übernahme kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der Geschäftsführung.

(2) Die außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- Auflösung der GbR

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GbR

- Insolvenzantragsstellung über das Vermögen des Stillen

- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschafterrechte des Stillen, soweit diese Maßnahmen nicht spätestens nach zwei Monaten wieder aufgehoben worden sind.

§ 14 Auseinandersetzung/ -sguthaben

(1) Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der Stille Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das auf den Tag der Beendigung festzustellen ist.

(2) Der Auseinandersetzungsanspruch setzt sich zusammen aus dem Saldo der, unter Berücksichtigung von § 7 ermittelten, Einlage-, Privat- und Verlustkonten

(3) Ergibt sich bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ein negativer Betrag, so ist dieser nur bis zur Höhe eines eventuellen, negativen Privatkontos vom Stillen auszugleichen.

(4) Scheidet der Stille während des Geschäftsjahres aus, so sind die Kontostände des letzten Jahresabschlusses vor seinem Ausscheiden, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entnahmen und Einlagen, maßgeblich. Am Geschäftsergebnis des laufenden Geschäftsjahres ist der Stille nicht mehr beteiligt. Gleiches gilt für einen eventuellen Verlust im laufenden Geschäftsjahr

(5) Werden aufgrund einer steuerlichen Gewinnfeststellung oder einer Außenprüfung andere Auseinandersetzungsmaßstäbe für die Ermittlung des Abfindungsguthabens verbindlich, so verändern sich die bereits getroffenen Feststellungen zum Abfindungsguthaben nicht mehr.

(6) Ein Abfindungsguthaben wird in zwei aufeinanderfolgenden, gleichbleibenden Jahresraten ausbezahlt. Die erste Rate wird drei Monate nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Nicht ausgezahlte Teile des Abfindungsguthabens sind ab Fälligkeit der ersten Rate mit banküblichen Konditionen zu verzinsen. Die Zinsen werden mit den Raten fällig.

(7) Die GbR ist berechtigt, das Abfindungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

(8) Für die Ausgleichung eines negativen Saldos durch den Stillen gilt Abs. 6, 7 entsprechend.

§ 15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

März 2009

Geschäftsführer der
Priener Solargesellschaft - Strom vom Schuldach GbR:
Herbert Langmann,
Stettener Str. 8, 83209 Prien
Tel.: 08051/1382;
FAX: 08051/968470;
herbert.langmann@t-online.de